

Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen - gesetzgeberische Aspekte

RUDOLF WERTENSCHLAG

1. Einleitung

Die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen nahm ihren Anfang in den ersten Richtlinien der Regierungspolitik des Bundesrates aus dem Jahre 1968 und mit einer Motion des früheren Ständerates Binder von 1971. Das Projekt ist heute nach mehr als 20 Jahren beinahe abgeschlossen.

Während andere Länder vor allem Verwaltungsreformen und Reorganisationen auf dezentraler Ebene durchgeführt haben, hat es die Schweiz gewagt, sich der Aufgabe einer Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Bund und Kantonen zu stellen. Über die Erfolge und die Misserfolge des Projektes ist bereits eingehend Bilanz gezogen worden¹. Hier soll nur darauf hingewiesen werden, dass die Neuverteilung der Aufgaben in zahlreichen Gebieten Verbesserungen administrativer, finanzieller und gesetzestechnischer Art ermöglicht hat. Unter anderem wurde die Anwendung der Rahmengesetzgebung gefördert². Die Neuverteilung der Aufgaben hat zu einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Erhaltung der kantonalen Eigenständigkeit beigetragen.

¹ WERNER BUSSMANN, Lehren aus der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen, *Neue Zürcher Zeitung*, 17. September 1991; HANS STADLER, Unternehmen Aufgabenteilung, in: *Festschrift zum 60. Geburtstag von Bundesrat Dr. Kurt Furgler*, Zürich/Köln 1984, S. 137ff.; JOSEPH VOYAME, La nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons, in: *La dynamique fédéraliste en Suisse*, Bern 1989, S. 105ff.

² JOSEPH VOYAME, (Fn. 1), S.117. Beispiele dafür sind das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (SR 704) und das Bundesgesetz über die Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung ihrer Kultur und Sprache (SR 441.3).

Im vorliegenden Aufsatz geht es um gesetzgeberische und verfahrensmässige Aspekte, die mit dem Projekt einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen verbunden waren und verbunden sind. Unter anderem wird auf die Paketbildung hingewiesen.

2. Grundzüge des ersten und des zweiten Paketes

Die Grundlagen für die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen wurden anfangs der siebziger Jahre einerseits durch die Erhebung eines Ist-Zustandes der Zuständigkeitsverteilung und andererseits mit der Formulierung von Elementen für eine Neuverteilung der Aufgaben geschaffen. Das erste Paket wies eine vielschichtige Übungsanlage auf. Einerseits sollten damit vor allem staatspolitische Ziele erreicht werden - namentlich eine Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen sowie die Stärkung der kantonalen Eigenständigkeit -, andererseits waren dem Vorhaben finanzpolitische Ziele vorgegeben, nämlich eine finanzielle Entlastung des Bundes in der Grössenordnung von 200 Millionen Franken, abgesichert und flankiert durch eine Verstärkung des Finanzausgleichs zugunsten der finanzschwächeren Kantone³. Ausserdem erfassten die Massnahmen sowohl die Verfassungs- als auch die Gesetzesebene, in Ausnahmefällen sogar die Verordnungsstufe.

Das Kriterium für die Bildung des ersten Paketes war vor allem die politische und sachliche Reife der Vorschläge. Eine Grundlage dafür waren die Vorarbeiten des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes und das Modell für eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen der Finanzdirektorenkonferenz von 1978. Das erste Paket wurde vom Parlament am 5. Oktober 1984 verabschiedet. Die darin enthaltenen Verfassungsänderungen im Bereich Gesundheitswesen und Primarschulen wurden in der Abstimmung von Volk und Ständen am 10. März 1985 angenommen, die Übertragung der Zuständigkeit für die Stipendien dagegen abgelehnt. Die insgesamt 4 Verfassungsrevisionen und 11 Gesetzesänderungen traten in den Jahren 1984 - 1988 gestaffelt in Kraft (s. Anhang).

³ Botschaft über erste Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (BBl 1981 III 755ff.).

Das zweite Paket war einfacher strukturiert. Es strebte allein staatspolitische Ziele (z.B. Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung, administrative Verbesserungen) an⁴. Die Vorschläge zum zweiten Paket wurden bewusst so formuliert, dass sie keine Verfassungsänderungen enthielten. Damit wurde auch die inhaltliche Tragweite der Vorschläge reduziert, um deren Verwirklichung zu erleichtern. Die entsprechenden Massnahmen wurden vom Parlament im Sommer 1991 zu Ende beraten. Das Referendum gegen die Gesetze wurde nicht ergriffen. Das Inkrafttreten erfolgte bzw. erfolgt wiederum gestaffelt (s. Anhang).

3. Überblick über die verfahrensmässigen Aspekte

Die Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben wurden von einer Studienkommission in Verbindung mit einem eigens für das Projekt geschaffenen Kontaktgremium der Kantone auf Regierungsebene konzipiert. Sie durchliefen ein Vernehmlassungsverfahren bei Kantonen, Parteien und Organisationen, wie es für die Bundesgesetzgebung allgemein üblich ist. Die Massnahmen wurden dem Parlament als ein Paket von Gesetzesvorhaben unterbreitet. Wo im ersten Paket Verfassungs- und Gesetzesänderungen gleichzeitig zu verwirklichen waren, kam das Ein-Phasen-System zur Anwendung.

In diesem Sinn werden die folgenden gesetzes- und verfahrenstechnischen Aspekte dargestellt:

- Kontaktgremium der Kantone
- Vernehmlassungsverfahren
- Paketbildung
- Ein-Phasen-System

4 Botschaft über ein zweites Paket von Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen vom 25. Mai 1988 (BBl 1988 II 1348ff.).

3.1 Kontaktgremium der Kantone

Anfangs der siebziger Jahre wurde eine Regierungspräsidentenkonferenz unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers geschaffen, die allerdings nur einmal tagte. Sie war Vorläuferin des Kontaktgremiums der Kantone. Der Grund, warum die Regierungspräsidentenkonferenz keine Konstanz aufwies, lag darin, dass das Präsidium der kantonalen Regierungen wie auch des Bundesrates jedes Jahr wechselt. Für die Neuverteilung der Aufgaben wurde deshalb ein neues Beratungsorgan auf Regierungsebene eingerichtet⁵, das mehr personale Konstanz aufweisen sollte. Im Jahre 1978 wurden die kantonalen Regierungen vom Bundesrat eingeladen, ein Regierungsmitglied in dieses Gremium zu entsenden. Die Schaffung des Kontaktgremiums wurde von den Kantonen begrüsst. Da der Vorsitz vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements - im Moment also von Bundesrat Arnold Koller - wahrgenommen wird, delegierten die Kantone am Anfang vor allem Vorsteher der Justiz- und Polizeidirektionen sowie - entsprechend der auch finanzpolitischen Zielsetzung des ersten Paketes - Finanzdirektoren.

Dem Kontaktgremium wurden die Vorschläge der Studienkommission Aufgabenteilung Bund - Kantone zur Beurteilung vorgelegt. Diese Konsultation der Kantone bereitete das formelle Vernehmlassungsverfahren vor, ersetzte es aber nicht. Das Kontaktgremium der Kantone trat für die Neuverteilung der Aufgaben rund zwanzigmal zusammen. Ziel der einlässlichen Beratung der Vorschläge im Kontaktgremium war deren bessere Absicherung bei den Kantonen. Als Nachteil zumindest bei der Vorbereitung des ersten Paketes erwies sich, dass die Stellungnahmen von Parteien und Organisationen zu wenig berücksichtigt wurden.

Das Kontaktgremium besteht weiterhin, vor allem als Diskussionsorgan. Es stützt sich nach wie vor allein auf einen unveröffentlichten Bundesratsbeschluss und hat keine verfassungsmässige oder gesetzliche Grundlage. Das Kontaktgremium kennt auch keine formelle Geschäftsordnung. Die Mitglieder sind in der Regel an Instruktionen der kantonalen Regierungen gebunden. Diese wiederum beruhen manchmal auf formelle Beschlüsse des Gesamtregierungsrates. Die Sitzungen des Kontaktgremiums dauern nicht

⁵ MAX FRENKEL, Interkantonale Institutionen, in: *Handbuch des politischen Systems der Schweiz*, Band 3: Föderalismus, Bern und Stuttgart 1986, S. 328f.

länger als einen Tag. Sie finden nicht nach einer festen Sessionsordnung statt, sondern werden je nach Bedürfnissen festgelegt.

Das Kontaktgremium ergänzt bis zu einem gewissen Grad den Ständerat, die zweite Parlamentskammer. Dieser ist zwar von der Verfassung her als Vertretung der Kantone konzipiert. Da aber die Mitglieder des Ständerates ohne Instruktionen (Weisungen) beispielsweise der Kantonsregierungen abstimmen und da im Nationalrat ebenfalls kantonale Interessen vertreten werden, ist der Ständerat keine dem deutschen Bundesrat vergleichbare Vertretung der Gliedstaaten. Deshalb besteht eine Lücke, welche das Kontaktgremium zusammen mit den Direktorenkonferenzen schliesst. Mittelfristig ist denkbar, dass sich das Kontaktgremium in Richtung einer Direktorenkonferenz entwickelt (der Vorsitz wird von einem Regierungsrat geführt; Vertreter des Bundes nehmen an den Sitzungen teil).

Mit Blick auf einen Beitritt der Schweiz zum EWR wurden dem Kontaktgremium neue Aufgaben übertragen. Es behandelt nun Fragen der europäischen Integration und des Ausbaus der kantonalen Mitwirkungsrechte im Bund⁶.

Das Kontaktgremium ergänzt in diesem Sinn die Arbeit der ressortspezifischen Direktorenkonferenzen (z.B. für Justiz und Polizei, Erziehung, Energie, Zivilschutz, Finanzen)⁷. An den Sitzungen nehmen nun vermehrt der Vorsteher des Departementes für auswärtige Angelegenheiten und der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes teil.

3.2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren ist eine befristete Konsultation von Kantonen, Parteien und interessierten Organisationen mit anschliessender Auswertung der Ergebnisse (vgl. SR 172.06 Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren). Beim ersten Paket wurde bei der Gewichtung der Ergebnisse nach dem Vernehmlassungsverfahren vor allem auf die Stel-

6 Vgl. Anpassung des kantonalen Rechts an das EWR-Recht. Vom Bund und den Kantonen unter der Leitung des Kontaktgremiums der Kantone ausgearbeitetes Papier, Bern Dezember 1991.

7 Zu den Direktorenkonferenzen MAX FRENKEL, (Fn. 5), S.330ff.

lungnahmen der Kantone abgestellt, die durch das Kontaktgremium der Kantone vorbereitet waren. Weniger stark einbezogen wurden die von Parteien und Organisationen vorgebrachten Einwände, welche auf eine Erhaltung von Steuerungs- und auf Finanzierungsmöglichkeiten zugunsten des Bundes abzielten⁸. Dies führte zu einer eigentlichen Entflechtungsbotenschaft⁹, deren Vorschläge aber vom Parlament in einigen Punkten zugunsten der Zuständigkeit des Bundes abgeändert wurde.

Beim Vernehmlassungsverfahren zum zweiten Paket wurden die Stellungnahmen von Kantonen, Parteien und Organisationen gleichermaßen berücksichtigt¹⁰. Eine Gewichtung zugunsten der Kantone fand nicht mehr statt; Ziel war, die dem Parlament zugeleiteten Vorschläge¹¹ konsensfähiger zu machen. Das Parlament lehnte in der Folge keine der Gesetzesänderungen ab, sondern brachte nur einige Änderungen an den vorgeschlagenen Massnahmen an. Gegen keinen der Erlasse wurde am Schluss das Referendum ergriffen.

Im Ergebnis hat die Filterwirkung des Vernehmlassungsverfahrens beim ersten Paket nicht voll gespielt. Die Stimme des Kontaktgremiums war wichtiger, wodurch eine substantielle Vorlage zur Änderung der Aufgabenteilung zustande kommen konnte.

Beim zweiten Paket wurden alle Stellungnahmen und Vernehmlassungen gleich berücksichtigt. Dies zehrte an der Substanz der Vorschläge, sicherte aber eine erfolgreiche parlamentarische Behandlung ohne anschliessendes Referendum.

Von Bedeutung und für den heutigen Föderalismus bezeichnend ist, dass in den Vernehmlassungsverfahren kein zusätzlicher Vorschlag eingebracht wurde, der auf eine verstärkte Zuständigkeit der Kantone abzielte.

8 Zusammenstellung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, Bern 1980.

9 Botschaft vom 28. September 1981 über erste Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, BBl 1981 III 737.

10 Zweites Paket einer Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens 1985, Bern 1985.

11 Botschaft vom 25. Mai 1988 über ein zweites Paket von Massnahmen zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen, BBl 1988 II 1333.

3.3 Paketbildung

Die erste Botschaft enthielt ein Paket mit sechs Massnahmen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe und mit sieben Massnahmen nur auf Gesetzesstufe. Gesamthaft wurden dem Parlament 19 einzelne Entwürfe für Verfassungs- und Gesetzesrevisionen unterbreitet. Die Kriterien dafür waren dieselben wie bei der Erarbeitung der Vorschläge. Das Motiv für die Paketbildung lag einerseits darin, dass dem Parlament eine Gesamtbeurteilung ermöglicht werden sollte. Ausserdem sollte verhindert werden, dass einzelne Teile aus dem Gesamtpaket herausgebrochen würden (dies gelang allerdings nur teilweise). Bei den ersten Massnahmen führte ferner das finanzpolitische Ziel einer finanziellen Entlastung des Bundes zu einer Paketbildung.

Die Paketbildung hat vorwiegend Vorteile. Sie ermöglicht eine gesamthafte Beratung, ohne die Rechte des Bundesrates oder des Parlamentes zu schmälern. Verfahrensrechtliche Probleme sind damit nicht verbunden. Gesetzgebungspakete können vom Parlament im üblichen Verfahren behandelt werden. Die Vorlagen können einer einzigen (ständigen¹²) Kommission oder aber verschiedenen Kommissionen zugewiesen werden. Für die parlamentarische Behandlung hat ein Paket von Gesetzen keine Nachteile. Die Paketbildung schliesst nicht aus, dass einzelne Erlasse vorgezogen und separat verabschiedet werden¹³. Für die Volksrechte wird die Paketbildung nicht relevant, weil jeder Erlass einzeln der Volksabstimmung unterliegt.

Die Anpassung des Bundesrechts an den EWR-Vertrag wurde dem Parlament ebenfalls in Paketen vorgelegt, und zwar in zwei Paketen mit insgesamt 60 Gesetzesänderungen. Damit wurde die Paketmethode in einem grösseren Umfang als bei der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen angewendet. Nach der Ablehnung des EWR in der Abstimmung vom 6. Dezember 1992 wurden gewisse Eurolex-Vorlagen als Folgeprogramm zur autonomen Rechtsangleichung unter der Bezeichnung SWISS-LEX vorgelegt.

¹² Im Rahmen der Parlamentsreform wurden die ständigen Kommissionen ausgebaut.

¹³ So geschehen beispielsweise für die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund.

3.4 Ein-Phasen-System

Unter Ein-Phasen-System ist die gleichzeitige Rechtsetzung auf Verfassungs- und Gesetzesstufe in einem bestimmten Bereich zu verstehen. Die von der Verfassungsänderung abhängige Gesetzgebung kann nur in Kraft treten, wenn jene in der Abstimmung von Volk und Ständen angenommen worden ist. Für die Verfassungsänderung gilt das obligatorische Referendum, für die Gesetzesänderung nach Annahme der Verfassungsbestimmung das fakultative Referendum¹⁴. Das Ein-Phasen-System hat den Vorteil, dass das Gesetzgebungsverfahren sich erheblich verkürzen lässt, das beim üblichen zweiphasigen Verfahren mit vorgängiger Änderung der Verfassung und nachfolgender Rechtsetzung auf Gesetzesstufe rund 10 Jahre dauern kann (Beispiele dafür sind die Umweltschutzgesetzgebung und die Raumplanungsgesetzgebung). Ein weiterer Vorteil des Ein-Phasen-Systems liegt darin, dass die sachgerechte Verteilung der Regelungsmaterie auf Verfassungs- und Gesetzesstufe erleichtert wird und das Parlament in einem Zug eine Gesamtordnung beschliessen kann. Der Nachteil besteht darin, dass für die Gesetzgebung unter Umständen unnötige Arbeit geleistet wurde, wenn die Verfassungsänderung abgelehnt wird und damit auch das Gesetz dahinfällt. Allerdings können diese Vorarbeiten bei einem zweiten Anlauf wieder verwendet werden.

Während das Ein-Phasen-System vom Bund nur vereinzelt (bei Finanzvorlagen und bei der Aufgabenteilung Bund - Kantone) angewendet wurde, wurden in den Jahren 1971 - 1980 in 17 von 26 Kantonen 62 von rund 200 Teilrevisionen kantonaler Verfassungen nach diesem Verfahren durchgeführt¹⁵. Für den Bund kommt das Ein-Phasen-System vor allem für wenig umstrittene, aber zeitlich dringliche gesetzgeberische Vorhaben in Frage, ferner dort, wo die Bedeutung der Änderung auf Gesetzesstufe wichtiger ist als die Änderung auf Verfassungsstufe oder wo Verfassungsänderung und Gesetzesänderung inhaltlich weitgehend identisch sind. Offen ist, ob das Ein-Phasen-System im Bund in Zukunft auch für grössere Projekte angewendet werden wird.

14 RUDOLF WERTENSCHLAG, Das Ein-Phasen-System in den Kantonen und im Bund, *Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung*, 85 (1984), S. 521ff.

15 RUDOLF WERTENSCHLAG, (Fn. 14), S. 524ff.

4. Genehmigung kantonaler Erlasse

Die Genehmigung kantonaler Erlasse ist ein Mittel der Bundesaufsicht¹⁶. Der Genehmigung unterliegen - abgesehen von der Genehmigung interkantonalen Verträge und der Gewährleistung der Kantonsverfassungen - kantonale Gesetze und Verordnungen zum Vollzug von Bundesrecht, soweit ein Bundesgesetz eine Genehmigungspflicht vorschreibt. Im Genehmigungsverfahren soll die Bundesrechtskonformität festgestellt werden. Die Genehmigung erteilt bis vor kurzem der Bundesrat (Präsidentialverfügung).

Das Genehmigungsverfahren hat seit dem 19. Jahrhundert an Bedeutung verloren, weil andere Mittel der Bundesaufsicht ausgebaut wurden (Überprüfung des kantonalen Rechts im Rahmen von Subventionsverfahren und vor allem von gerichtlichen Rechtsschutzverfahren: staatsrechtliche Beschwerde, Verwaltungsgerichtsbeschwerde). Ausserdem hat sich der Vollzug des Bundesrechts in manchen Bereichen eingespielt, so dass auf eine Genehmigung verzichtet werden kann. Bisher war es so, dass die Wirkung der Genehmigung entweder konstitutiv (Voraussetzung für die Gültigkeit und das Inkrafttreten des kantonalen Erlasses) oder deklaratorisch (rein feststellend) war. Ob die eine oder die andere Wirkung der Genehmigung im Bundesrecht vorgesehen war, hing mehr vom Zufall als von bewusster Gestaltung ab. Ausserdem war die Erteilung der Genehmigung nicht an Fristen gebunden und somit ein Nachteil für Bund und Kantone. Der Bund hat ein Interesse daran, dass das kantonale Ausführungsrecht schnell in Kraft tritt.

Die Neuregelung des Genehmigungsverfahrens setzte deshalb die Zahl der Genehmigungsvorbehalte herab - vor allem bei alten im Vollzug eingelebten Gesetzen - oder ersetzte sie durch eine Mitteilungspflicht. Ausserdem wird die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung im Regelfall vom Bundesrat an die Departemente delegiert. Es wird dafür eine Frist von zwei Monaten festgelegt. Für die Verweigerung der Genehmigung und die Erteilung der Genehmigung mit Vorbehalt ist weiterhin der Bundesrat zuständig. Die Wirkung der Genehmigung wird im Sinne der konstitutiven Wirkung vereinheitlicht. Mit der Voraussetzung, dass die Genehmigung Gültigkeitserfordernis ist, gewinnt die Rechtssicherheit für den Bürger.

¹⁶ ETIENNE GRISEL, L'approbation des lois cantonales par le conseil fédéral: la loi du 15 décembre 1989, ZSR NF 131 (1990), S. 275ff.

Ausserdem wird damit sichergestellt, dass die Kantone die Erlasse tatsächlich zur Genehmigung einreichen. Die Neuregelung ist am 1. Februar 1991 in Kraft getreten und hat sich in der Praxis bereits bewährt¹⁷.

Längerfristig kann die Zahl der Genehmigungsvorbehalte vermutlich noch stärker herabgesetzt und auf den Erlass von kantonalem Ausführungsrecht zu neuem oder wesentlich geändertem Bundesrecht ausgerichtet werden. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Kontrolle kantonalen Rechts im Rahmen von Rechtsschutzverfahren immer wichtiger wird und dass die von einer Bundesverwaltungsbehörde erteilte Genehmigung die Gerichte nicht bindet.

Noch offen ist die Lösung für die Genehmigung interkantonaler Verträge. Diese könnte auf rechtsetzende offene kantonale Verträge beschränkt werden, die allen Kantonen zum Beitritt offenstehen. Die Bundesverfassung (Art. 7) geht allerdings davon aus, dass dem Bund alle interkantonalen Verträge zur Genehmigung unterbreitet werden. Eine Übersicht mit Stand vom 1. Juli 1985 enthielt aber bloss 27 vom Bundesrat seit 1848 genehmigte und noch geltende interkantonale Verträge¹⁸. Demgegenüber zählt ein Konkordatsregister für das Jahr 1980 311 Verträge auf¹⁹. Bisher wurden offenbar alle eingereichten Verträge genehmigt. Der Bundesversammlung, die für die Verweigerung der Genehmigung zuständig ist, wurde noch nie ein interkantonaler Vertrag vorgelegt²⁰.

17 Bundesgesetz vom 15. Dezember 1989 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund; Verordnung vom 30. Januar 1991 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund (AS 1991, 362ff.). Ein Kommentar zu Gesetz und Verordnung wurde von der Bundeskanzlei herausgegeben.

18 AS 1984 862.

19 MAX FRENKEL, TONI BLASER, Konkordatsregister, Riehen 1991.

20 JEAN-FRANÇOIS AUBERT, *Traité de droit constitutionnel suisse* vol. 1, Neuchâtel 1967, No. 888; WALTHER BURCKHARDT, *Kommentar Bundesverfassung*, Bern 1931, 3. Aufl., S. 76ff., 678, 738; Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, *Überprüfung der Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund*, Bericht vom 31. August 1985, Bern 1985.

Anhang

Übersicht über die Massnahmen der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen:

Erstes Paket

1984

Erhöhung der Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung ihrer Kultur und Sprache²¹

1986

Entflechtung im Zivilschutz²²

Aufhebung der Primarschulbeiträge an die Kantone²³

Aufhebung von Subventionen im Gesundheitswesen²⁴

Stufenweise Herabsetzung der Kantonsbeiträge an die AHV umfassende Verantwortung der Kantone und Gemeinden für Altersheime²⁵

Erhöhte Beteiligung der Kantone an den Ergänzungsleistungen AHV/IV²⁶

Verstärkung des Finanzausgleichs²⁷

Aufhebung des Kantonsanteils an der Stempelsteuer²⁸

²¹ Gesetzessammlung (AS) 1983 1444.

²² AS 1985 1649.

²³ AS 1985 658; AS 1985 1943.

²⁴ AS 1985 659; 1985 1992.

²⁵ AS 1985 2002; AS 1985 2006.

²⁶ AS 1985 2017.

²⁷ AS 1985 1945.

²⁸ AS 1985 1963.

Neuverteilung des Reingewinns der Alkoholverwaltung, Verdoppelung des "Alkoholzehntels" und Erweiterung seiner Zweckbindung auf Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauch²⁹

1987

Straffung der Bau und Betriebsbeiträge im Straf- und Massnahmenvollzug, Einführung von Beiträgen an Modellversuche³⁰

Unterstützung von Flüchtlingen ab Erteilung der Niederlassungsbewilligung durch die Kantone³¹

Verstärkte Verantwortung der Kantone für den Hauswirtschaftsunterricht³²

1988

Erhöhte Zuständigkeit von Kantonen und Gemeinden für Turnen und Sport³³

Zweites Paket

1990

Aufhebung der Pflicht des Bundes zur Abgabe einer Schulwandkarte an die Kantone³⁴

1991

Neugestaltung des Verfahrens der Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund. Herabsetzung der Zahl der Genehmigungsfälle³⁵

Änderungen im Strassenverkehrsrecht³⁶

²⁹ AS 1985 1965.

³⁰ AS 1986 1934.

³¹ AS 1986 2062.

³² AS 1986 2236.

³³ AS 1987 107.

³⁴ AS 1991 919.

³⁵ AS 1991 362.

³⁶ AS 1992 535.

1992

Totalrevision des Hochschulförderungsgesetzes: Neugestaltung des Beitragsverfahrens und Einführung neuer Bundesbeiträge (an Projekte in gesamtschweizerischem Interesse, an Wohnheime für Studierende)³⁷

Reorganisation der Invalidenversicherung: Schaffung von kantonalen IV-Vollzugsstellen³⁸

1993

Totalrevision des Wasserbaugesetzes³⁹

1994

Änderung in der militärischen Landesverteidigung⁴⁰

Totalrevision des Fischereigesetzes⁴¹

³⁷ AS 1992 1027.

³⁸ AS 1991 2377.

³⁹ BBl 1991 II 1499.

⁴⁰ BBl 1991 I 1355.

⁴¹ BBl 1991 II 1478.